



Anschrift:
Lauferweg 2
6383 Erpfendorf
Tel.: 05352 /8455
E-Mail: ara.erpfendorf@awv-grossache.at

Starkverschmutzerzuschlag Gastronomie & Fleischverarbeitung

Der Abwasserverband Grossache Nord verrechnet einen Starkverschmutzerzuschlag für Gastronomie & Fleischverarbeitungsbetriebe, welche den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß gewartet und entsorgt haben bzw. welche noch keinen Fettabscheider eingebaut haben. Gemäß dem spezifischen Entsorgungsvertrag ist nämlich jeder Gastronomiebetrieb verpflichtet den vorhandenen Fettabscheider mindestens 1x jährlich von einem befugten Entsorgungsunternehmen zu entleeren und reinigen.

Die Berechnung dieses Starkverschmutzerzuschlags für Gastronomiebetriebe erfolgt gemäß der Basisformel unter Punkt 1 mit den Werten aus den vorhandenen Abwasseremissionsgutachten des Abwassers vom Fettabscheider.

Für große Fettabscheider (Nenngröße > 10) ist ein Abwasseremissionsgutachten zu erstellen und anhand der Basisformel der Starkverschmutzerzuschlag zu berechnen. Es wird jedoch ein Mindestbetrag entsprechend der Tabelle für Fettabscheider mit Nenngröße 10 verrechnet.

Bei kleineren und mittleren Fettabscheidern (Nenngröße < 10) wird die Bemessung des Starkverschmutzerzuschlags in Abhängigkeit der Nenngröße des Fettabscheiders nach folgenden Grundlagen durchgeführt:

Bei einer nicht ordnungsgemäßen jährlichen Entleerung des Fettabscheiders werden die Grenzwerte für den Parameter Schwerflüchtige lipophile Stoffe (200 mg/l) der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung im Ablauf des Fettabscheiders überschritten. Dabei kommt es zu einem starken Anstieg der Konzentration von den Schmutzparameter CSB und BSB₅. Es werden Konzentrationen erreicht, die im Durchschnitt über dem 3-fachen Wert für häusliches Abwasser liegen, was zu einer vermehrten Belastung der Kläranlage führt.

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wird eine 3-fache Überschreitung der Konzentration für häusliches Abwasser für die Parameter CSB und BSB₅ definiert und der Starkverschmutzerfaktor über die Basisformel wie folgt berechnet.

BASISFORMEL STARKVERSCHMUTZERZUSCHLAG:

$$F = \frac{1800 + 900}{600 + 300} * 0,65 = 2,0$$

Die Bemessung der Abwassermenge und der Einwohnerwerte (EW) auf die Nenngröße des Fettabscheiders des Teilstroms Küche (Fettabscheider) erfolgt gemäß ÖNORM EN 1825-2 und wird wie folgt definiert:

Nenngröße NG	Abwassermenge Q (l/d)	Einwohnerwerte E(EW) Teilstrom Küche
2	4.200	21
4	8.400	42
6	12.600	63
8	16.800	84
10	21.000	105

Der Starkverschmutzerzuschlag für Fettabscheider wird entsprechend der Basisformel und der Abwassermengen wie folgt berechnet:

Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider: $SZ = K * NG * 10,5$

Es wird somit für die nächsten 5 Jahre (2021-2025) folgender Starkverschmutzerzuschlag für Gastronomiebetriebe entsprechend der Basisformel mit dem K-Wert von € 40,8 (EW-spezifischen Betriebskosten) berechnet:

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K * 21	€ 856,80
4	K * 42	€ 1.713,60
6	K * 63	€ 2.570,40
8	K * 84	€ 3.427,20
10	K * 105	€ 4.284,00

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlags erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war.

